

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 11.12.2025 die „**FLEGL Stiftung**“ mit Sitz in Sachsenheim als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Es handelt sich um eine Familienstiftung gem. § 13 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.